



**MERKBLATT „EHESCHLIESSUNG IN JORDANIEN UND FAMILIENNACHZUG IN DIE SCHWEIZ
VON JORDANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN“
(Der in der Schweiz lebende Ehepartner ist Ausländer)**

PROZEDUR UND VORSCHRIFTEN:

Der Antrag auf Familiennachzug des Ehepartners und der minderjährigen Kinder (wenn vorhanden) wird nur dann behandelt, wenn die Personen, welche um Familiennachzug bitten, **persönlich** auf der Schweizer Botschaft in Amman den Antrag einreichen.

Um das Gesuch zur Einreise in die Schweiz stellen zu können, werden nebst dem Einreisegesuch (**in 3-facher Ausführung**), dem jordanischen Reisepass im **Original** (welcher nach Einsichtnahme sofort zurückgegeben wird) sowie **3 Fotokopien des Reisepasses und 3 identischen Passfotos**, folgende Zivilstandsdokumente benötigt:

(Der Reisepass muss innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt sein; mit einer Gültigkeit von mindestens 3 Monaten und mit mindestens 2 leeren Seiten.)

- Original Heiratsurkunde** ausgestellt durch das „Civil Status and Passport Department“ und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Original Geburtsurkunde** ausgestellt durch das „Civil Status and Passport Department“ nicht älter als 6 Monate und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Original Zivilstandsbestätigung „Certificate of Personal Record“:** ausgestellt durch das „Civil Status and Passport Department“ nicht älter als 6 Monate. und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden. Wenn die Ehe schon geschlossen ist, dann kann dieses Dokument nicht mehr ausgestellt werden. In diesem Fall, muss die Heiratsurkunde vom „Scharia 'a Gericht“ oder von der „Kirche“ eingereicht werden inkl. einer offiziellen Übersetzung. Anschliessend muss es durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Original jordanischer Strafregisterauszug „Non-Conviction Certificate“** nicht älter als 6 Monate und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Wohnsitzbestätigung** und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss.
-
- Nachweis der Sprachkompetenz (mindestens Niveau A1)** der am künftigen Wohnort in der Schweiz gesprochenen Sprache
- Kopie Reisepass des Ehepartners.
- Kopie der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Ehepartners in der Schweiz.

Sofern der jordanische Ehepartner nicht ledig war vor der Heirat, müssen zusätzlich noch folgende Dokumente beigebracht werden:

- Wenn **geschieden**: Original Scheidungsurkunde und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Wenn **verwitwet**: Original Todesurkunde und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.

Achtung : Sofern die Heirat mit Vollmacht erfolgte, d.h. der in der Schweiz lebende Ehepartner wurde bei der Trauung durch eine Vertrauensperson (Verwandter oder Anwalt) vertreten, dann ist die übersetzte und beglaubigte Vollmacht beizubringen. Normalerweise wird diese Vollmacht durch die jordanische Botschaft in Bern beglaubigt

Alle Zivilstandsdokumente müssen durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro in eine der folgenden Sprachen übersetzt werden: deutsch, französisch, italienisch oder Englisch.

HINWEIS:

Es werden keine Kopien von Urkunden angenommen, sondern ausschließlich Originale. Unvollständige Dossiers werden nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Merkblatt aufgelisteten Dokumente werden von den jordanischen Behörden ausgestellt.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und / oder ein persönliches Gespräch anzufordern.

Der Visumsantrag wird zur Entscheidung an das zuständige Migrationsamt weitergeleitet, bei der sich die Person aufhalten möchte. Die Prozedur dauert mindestens 08-12 Wochen. Sobald das Visum genehmigt wurde, muss der Antragsteller der Botschaft seinen Reisepass oder sein Reisedokument im Original vorlegen, um das Visum zu erhalten. Die Ausstellung des Visums dauert 48 Stunden.

GEBÜHREN

Es können Gebühren von bis zu CHF 250.00 entstehen. Diese sind zahlbar in bar in lokaler Währung (JOD) (bitte erkundigen Sie sich vorher bei der ausgewählten zuständigen Vertretung). Die Gebühren werden beim Einreichen der Unterlagen eingezogen.